

# **Satzung der Jugendfeuerwehr Homberg (Efze) - Kernstadt**

## **§1 Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

## **§2 Name, Sitz, Aufgaben, Rechtsform**

- 1 Die Jugendfeuerwehr Homberg (Efze) – Kernstadt mit Sitz in der Wallstraße 12, 34576 Homberg (Efze) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2 Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Efze) - Kernstadt. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 3 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 4 Zweck der Jugendfeuerwehr ist die Förderung des Brandschutzes sowie der Kinder- und Jugendförderung im Sinne der allgemeinen Brandschutzerziehung der Deutschen Jugendfeuerwehr, sowie die Integration von Migranten in die Jugend- und Freiwillige Feuerwehr.
- 5 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführungen von Freizeitaktivitäten wie z.B., Zeltlager, Brandschutzausbildung, Ausflüge und sportlichen Aktivitäten wie Wettkämpfe, Wanderungen, sowie kulturelle Aktivitäten wie Besuche von Museen und Ausflüge an historische Stätten, Umweltschutz, Projekten zur Integration von Migranten usw.
- 6 Die Rechtsform ist ein nicht eingetragener gemeinnütziger Verein.

## **§3 Wirtschaftlichkeit**

- 1 Die Jugendfeuerwehr Homberg (Efze) – Kernstadt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Einnahmen durch Verleihung von Material der Jugendfeuerwehr, kommen der Jugend- und Kinderfeuerwehr zugute.
- 3 Der Jugendfeuerwehrwart und sein/seine Stellvertreter, sind berechtigt Einkäufe für die Jugendfeuerwehr zu tätigen sowie das Konto der Jugendfeuerwehr Homberg (Efze) - Kernstadt zu verwalten.

- 4 Ausgaben über einen Betrag von mehr als 500,00 € müssen von dem Jugendfeuerwehrvorstand bewilligt werden, darüber hinaus legt der Vorstand jedes Jahr Rechenschaft über Ein- und Ausgaben gegenüber seinen Mitgliedern ab.

#### **§4 Zuwendungen**

- 1 Mittel der Jugendfeuerwehr dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2.4 und § 2.5.) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Jugendfeuerwehr.
- 2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jugendfeuerwehr fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Geldzuwendungen müssen im selben Jahr, spätestens im Folgejahr der Zuwendung, für die Zwecke der Jugendfeuerwehr ausgegeben werden. Ausnahme hiervon sind außerordentliche Anschaffungen, die das Ansparen von Geldmitteln erfordern.
- 4 Alle Ausnahmen müssen von dem Vorstand der Jugendfeuerwehr (siehe § 9.2. Abs. d) mehrheitlich beschlossen werden.

#### **§5 Auflösung**

- 1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendfeuerwehr oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Jugendfeuerwehr an den Feuerwehrverein der Feuerwehr Homberg (Efze) - Kernstadt, zur Förderung des Brandschutzes und der Kinder- und Jugendförderung.

#### **§6 Gliederung und Stimmberechtigung des Jugendfeuerwehrvorstandes**

- 1 Die Jugendfeuerwehr besteht aus einem Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern, diese sind:
  - a Jugendfeuerwehrwart
  - b Stellvertretende Jugendfeuerwehrwart
  - c Kassenwart
  - d Schriftführer
  - e Jugendgruppensprecher
  - f Es **kann** ein 2. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart gewählt werden der ebenfalls diesem Vorstand nach Wahl angehört und Stimmberechtigt ist.
- 2 Alle Mitglieder des Jugendfeuerwehr Vorstandes sind Stimmberechtigt, bei Stimmgleichheit zählt die, des Jugendfeuerwehrwartes doppelt. Bei Abwesenheit eines oder mehrerer Stimmberechtigten kann eine Abstimmung über WhatsApp oder Signal Gruppen erfolgen.

- 3 Der Jugendfeuerwehrwart und sein/seine Stellvertreter werden im Rhythmus von 5 Jahren von seinen Mitgliedern in einer ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt. Diese müssen im ersten Wahlgang von mindestens 60 Prozent der Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, (§ 10.4).
- 4 Kassenwart, Schriftführer und Jugendgruppensprecher, werden im Abstand von 2 Jahren in einer ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 5 Der Jugendfeuerwehrwart und sein/seine Stellvertreter müssen aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Homburg (Efze) - Kernstadt sein. Er muss im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleitercard sein oder diese innerhalb eines Jahres über entsprechende Lehrgänge nachholen. Wünschenswert wäre zusätzlich der Gruppenführerlehrgang.
- 6 Betreuer der Jugendfeuerwehr sollten eine gültige Jugendgruppenleitercard haben oder diese mit entsprechenden Lehrgängen nachholen.
- 7 Über das Einsetzen von Betreuern entscheidet der Jugendfeuerwehrwart. Diese benötigen zum Anfang nicht zwingend einen Feuerwehr Grundlehrgang, dieser muss aber im Verlauf geplant sein.
- 8 Der Jugendvorstand hat folgende Aufgaben:
  - a Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b Entscheidungen über Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr
  - c Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
  - d Aufstellung des Jahresberichtes und Kassenberichtes
  - e Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.
  - f Aussetzung des Mitgliedsbeitrages (dieser Beschluss muss einstimmig sein)

### **§7 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können weiblich, männlich oder diverse Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren werden, ein Lichtbild sowie die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen vorliegen.
- 2 Der Aufnahmeantrag **muss** schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über eine Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss mit Einvernehmen des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr
- 3 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Übertritt in die Einsatzabteilung, Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr oder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4 Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden, wenn einstimmig in einer Jugendvorstandssitzung darüber entschieden wird.

- 5 Zu einem sofortigen Ausschluss kommt es bei, gewalttätigen-, fremdenfeindlichen- oder kriminellen Verhalten sowie bei sexuellen Übergriffen. Alle sofortige strafbaren Ausschlüsse werden von uns zur Anzeige gebracht.
- 6 Das Ende der Mitgliedschaft muss schriftlich von mindestens einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten erfolgen.
- 7 Eine Mitgliedschaft kann nach 6 aneinanderhängenden Terminen unentschuldigtem Fehlen durch ein Ausschlussverfahren beendet werden.
- 8 Ein Mitgliedsbeitrag wird festgesetzt auf 30,00 € pro Jahr. Dieser kann Jährlich, für **alle** Mitglieder, durch eine Mitgliederversammlung ausgesetzt werden.
- 9 Das Aussetzen des Mitgliederbeitrages kann beschlossen werden, um sozialschwachen Familien die Mitgliedschaft zu ermöglichen.
- 10 Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Ausschluss eines Mitgliedes **nicht** rückerstattet.
- 11 Bei Verstößen gegen die Kameradschaft, Ordnung und/oder das soziale Miteinander, können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
  - a Verweis unter vier Augen
  - b Begrenzter Ausschluss auf eine bestimmte Zeit max. 3 aufeinander folgende Dienste
  - c Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr (§ 7 Abs. 4. Oder/und § 7 Abs. 5.)
- 12 Bei Teilnahme an Ausflügen und/oder Veranstaltungen werden vereinzelt finanzielle Beteiligungen erhoben. Diese sind nur als Beteiligung zu verstehen. Am Ende eines Ausfluges/Veranstaltung ist daher **nicht Grundsätzlich** von einer anteiligen Rückzahlung auszugehen.

### **§8 Rechte und Pflichten**

- 1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
  - a bei der Gestaltung der Jugendarbeit mit zu wirken
  - b in eigener Sache gehört zu werden
  - c den Jugendfeuerwehrvorstand zu wählen
  - d sich für Positionen des Jugendfeuerwehrvorstandes wählen zu lassen
- 2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
  - a an den im Dienstplan angesetzten Diensten und Veranstaltungen, regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - b die Regeln des sozialen Umganges miteinander zu befolgen
  - c die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern
  - d bei nicht Teilnahme an Übungsdiensten entsprechend zu informieren

- 3 Bei Krankheit bleibt das Mitglied vom Übungsdienst fern und informiert den Jugendfeuerwehrwart oder einen Betreuer darüber.

### **§9 Schriftführer, Kassenwart, Jugendgruppenleiter**

#### **1 Schriftführer**

- a Führt einen Aktivitätsbericht, schreibt Sitzungsprotokolle und hält Wahlergebnisse zu Mitgliederentscheidungen fest.
- b Berichte sollen kurz über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr oder dessen Abordnung informieren.
- c Alle Berichte müssen bis zum Ende eines Quartals (alle drei Monate) vollständig bei dem Jugendfeuerwehrwart vorliegen.

#### **2 Kassenwart**

- a Für die Jugendarbeit ist eine Gemeinschaftskasse in Form eines Vereinskonto angelegt. Hier laufen Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Schenkungen für die Jugendarbeit zusammen.
- b Die Kasse ist regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, durch gewählte Kassenprüfer, zu prüfen. Über dessen Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.
- c Über die Ausgaben der Mittel entscheidet mehrheitlich der Jugendfeuerwehrvorstand. Bei Ausgaben über 5000,00 € entscheidet eine Mitgliederversammlung.
- d Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Vereinskasse nur beschränkt, da keine volle Geschäftsfähigkeit im Sinne des § 106 BGB vorliegt, somit übernimmt der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter die Verwaltung und Führung der Vereinskasse, wie unter § 3.3. benannt.

#### **3 Jugendgruppensprecher**

- a Ist für die Mitglieder Ansprechpartner und Vertrauensperson.
- b Fungiert als Bindeglied zwischen den Jugendfeuerwehrwarten und Betreuern und den Kindern und Jugendlichen (Mitgliedern)
- c Organisiert und unterstützt Planungen für Feste, Zeltlager, Freizeiten und sorgt für Unterstützung der Mitglieder
- d Unterstützt den Schriftführer und/oder den Kassenwart bei ihren Aufgaben.

### **§10 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, mit einer 14 Tages Frist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet

- 3 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern und Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 Prozent aller Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung keine 60 Prozent erreichen, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach 30 Minuten mit mindestens 10 Prozent der Mitglieder einberufen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - a Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.
  - b Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung
  - c Die Jugendfeuerwehrwarte und Betreuer sind nicht Stimmberechtigt.
- 5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter (§ 6.3.)
  - b Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrvorstandes und der Kassenprüfer (§ 6.4.)
  - c Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes

#### **§11 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- 1 Eine Mindeststärke der Jugendfeuerwehr wird nicht festgelegt, die maximale Gesamtstärke wird auf 40 Kinder und Jugendliche begrenzt.
  - a Die Jugendfeuerwehrwarte und Betreuer, können jederzeit einen Ausbildungsabend wegen geringer Beteiligung (weniger als 4 Kinder und Jugendliche) absagen.
  - b Bei einer Gruppenstärke von mehr als 20 Kinder und Jugendlichen werden diese in 2 Gruppen im 14 Tage Rhythmus aufgeteilt
- 2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst, entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt.
- 3 Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben

#### **§12 Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Jugendausschuss
- 3 der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter

### **§13 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- 1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder, erfolgt auf Grundlage der Ausbildungs- und Unfallverhüttungsvorschriften der Hessischen Landesfeuerwehr Schule (HLFS) und der Unfallkasse Hessen (UKH), unter Beachtung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen.
- 2 Die Ausbildung teilt sich in theoretischen und praktischen Teilen. Insbesondere in den praktischen Teilen wird der Umgang mit den Geräten und dem Material unter anderem auch durch Abgabe von Wasser geübt, sowie das in Betrieb nehmen von verschiedenen hydraulischen und pneumatischen Geräten.
- 3 Die Jugendarbeit findet in Gruppen von max. 20 Kindern und Jugendlichen statt
- 4 Zur Jugendarbeit gehören auch Zeltlager, Berufsfeuerwehrtage, Ausflüge, Spiel und Spaß, Sport, Wanderungen, Basteln und handwerkliche Tätigkeiten, sowie Vorträge, Versammlungen und außerordentliche Treffen zum gemeinsamen Üben für Wettkämpfe, Leistungsabzeichen der Jugendfeuerwehr oder gemeinschaftliche Film- und Spieleabende. Unter anderem auch der Teilnahme an Eigen- oder Fremdprojekten der Integrationsarbeit von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund sowie dem Umweltschutz.
- 5 Für die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen wird vom Jugendfeuerwehrausschuss, in Zusammenarbeit mit den Jugendwarten ein Rahmendienstplan erarbeitet. Dieser ist nach Fertigstellung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Efze) - Kernstadt vorzulegen und zu genehmigen.

### **§14 Versicherung im Jugendfeuerwehrdienst**

- 1 Alle Mitglieder sind während ihres Dienstes in der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen (UKH) Versichert.
- 2 Der Vortrag Unfallverhüttungsvorschrift (UVV) ist einmal im Jahr fest im Dienstplan einzuplanen, um die Kinder und Jugendlichen auf möglich Gefahren im Jugendfeuerwehrdienst zu sensibilisieren.
- 3 Bei Ausbildungen an und mit Geräten, ist auf die körperliche Leistungsfähigkeit und die Einhaltung der UVV zu achten.
- 4 Sachschäden während der Ausbildung an privaten Dingen, übernimmt die UKH wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr, sofern diese nicht vermeidbar waren.
- 5 Bei Unfällen/Verletzungen werden selbstständig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchgeführt und danach in folgender Reihenfolge Informationen über den Vorfall weitergegeben:
  - Eltern oder Erziehungsberechtigte
  - ggf. Rettungsdienst
  - Jugendfeuerwehrwart und nächster Vorgesetzter
  - Veranstalter
- 6 Bei Unfällen/Verletzungen ist zeitnah ein Durchgangsarzt/Arzt aufzusuchen. Es gilt jedoch immer die Verhältnismäßigkeit. Im Zweifel wird immer der Rettungsdienst gerufen.

### **§15 Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- 1 Mitglieder der Jugendfeuerwehr können ab dem 17. Lebensjahr zu Übungsdiensten in die Einsatzabteilung übertreten, wenn diese die gültigen Anforderungen erfüllen.
- 2 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr, berechtigt **keinem** Mitglied die Teilnahme von Einsätzen ohne bestandenen Feuerwehr Grundlehrgang, auch nach erfolgreicher Teilnahme an der Hessischen Leistungsspanne ist die Teilnahme an Einsätzen der Einsatzabteilung **nicht erlaubt**.
- 3 Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die aktive Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr automatisch, sofern dem nicht min. 4 Wochen vor Vollendung widersprochen wird, danach wiederum spätestens mit dem Vollendeten 27. Lebensjahr.


### **§16 Datenschutz**


- 1 Es gelten die gültigen Datenschutzgrundverordnungen (DSGVO)
- 2 Bei Stellung eines Mitgliederantrages wird die gültige DSGVO anerkannt. Daten werden nur zur Personenverarbeitung, Hinzufügen entsprechender WhatsApp, Signal oder Microsoft Teams Gruppen/Sitzungen gespeichert und nach der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gelöscht.
- 3 Es gilt Einverständnis für Video und Bildaufnahmen, im Rahmen der Jugendarbeit, sofern dem nicht eine Woche vor Veröffentlichung widersprochen wird.
- 4 Sind Bilder oder Videoaufnahmen für die Veröffentlichung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung vorgesehen, so gibt es vorher eine gesonderte Einverständniserklärung.
- 5 Es werden keine Daten an Dritte weitergegeben oder verkauft. Ausnahme hiervon ist zur Verarbeitung von Berichten oder zur Öffentlichkeitsarbeit.
- 6 Mit dem Unterschreiben eines Mitgliederantrages zum Eintritt in die Jugendfeuerwehr Homberg (Efze) – Kernstadt, erklären die Eltern und/oder Erziehungsberechtigte, sich mit dieser Satzung einverstanden.

### §17 Schlussbestimmung


- 1 Diese Satzung wurde am 19.01.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen
- 2 Diese Satzung wurde am 20.01.2024 von der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Homburg (Efze) / Kernstadt bestätigt.
- 3 Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Februar 1992 außer Kraft

  
\_\_\_\_\_  
Matthias Poppitz  
Wehrführer

  
\_\_\_\_\_  
Robert Schmidt  
Jugendfeuerwehrwart

  
\_\_\_\_\_  
Udo Helwig  
Stv. Wehrführer



  
\_\_\_\_\_  
Marica Ohnstedt  
Jugendgruppensprecherin